Satzung des

Wormser Tafel e.V.

Präambel

"Dem Hungrigen gibt er von seinem Brot und den Nackten bekleidet er" (Ezechiel 18, 16)
"Denn er hat die hungernde Seele mit Gutem gefüllt" (Spr 10, 3)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Wormser Tafel e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Worms. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Worms eingetragen werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im "Bundesverband Deutsche Tafel e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Hilfe suchenden einkommensschwachen Menschen, die im Sinne von § 53 Nr.2 AO (Abgabenordnung) finanziell hilfsbedürftig sind, mit Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs und deren Beratung und Begleitung. Dies geschieht unter Beachtung des christlichen Menschenbildes und in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk Worms-Alzey als Teil des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. und dem Caritasverband Worms e.V.
- (2) In Erfüllung dieses Zweckes übernimmt der Verein die Trägerschaft der vom Caritasverband Worms e.V. und dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e.V. und von Ehrenamtlichen aus vorwiegend katholischen und evangelischen Kirchengemeinden im Jahr 2006 gegründeten und unterstützten Wormser Tafel.
- (3) Der Verein fördert das bürgerschaftliche Engagement zugunsten der vorgenannten Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind der Caritasverband Worms e.V. und das Diakonische Werk in Hessen und Nassau e.V. sowie katholische und evangelische Kirchengemeinden in Worms und Umgebung, wenn diese ihre Mitgliedschaft beantragen.

- (2) Mitglied k\u00f6nnen nat\u00fcrliche und gemeinn\u00fctzig anerkannte juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterst\u00fctzen. Nat\u00fcrliche Personen m\u00fcssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- (3) Die satzungsgemäßen Rechte werden innerhalb des Vereins durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen.

§ 5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand des Vereins einzureichen.
- (2) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod bzw. durch Erlöschen bei juristischen Personen oder durch Ausschluss.
- (4) Der Ausschluss kann vorgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausscheidungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (5) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist das Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist anzuhören.
- (6) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Widerspruch gegenüber der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet in ihrer nächsten Sitzung endgültig. Nach Zugang des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes kann das Mitglied auch im Falle der Einlegung eines Rechtsmittels seine Mitgliedschaftsrechte jedenfalls bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht mehr wahrnehmen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung in einer von ihr zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben natürliche Personen 1 Stimme und juristische Personen 2 Stimmen. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die für die vom Verein betriebene Tafel ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können, auch wenn sie nicht Mitglied des Vereins sind, mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang in den Räumen der Wormser Tafel.
- (3) Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich und kann auch per E-Mail, Telefax oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse erfolgen.

- (4) Sie ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse fasst sie mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat
 - darauf zu achten, dass die T\u00e4tigkeit der Vereinsorgane den satzungsgem\u00e4\u00dfen Zwecken des Vereins entspricht
 - den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden
 - 3. die Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs.1 S.3 zu wählen
 - 4. über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen
 - 5. über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand zu entscheiden.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand hat 4 Mitglieder. Jeweils ein Vorstandsmitglied wird vom Vorstand des Caritasverbandes Worms e.V. und von der Leitung der Regionalstelle Worms des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. bestellt. Zwei Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wählt jeweils für eine Amtszeit von 2 Jahren ein Mitglied zur oder zum Vorsitzenden des Vereins sowie ein Mitglied zur oder zum Stellvertretenden Vorsitzenden, die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei jede Person gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt ist.
- (4) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer mit der Durchführung der laufenden Geschäfte beauftragen. Näheres hierzu regelt die vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.
- (5) Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins können nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie können auf Verlangen des Vorstandes beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- (6) Die nach Abs.1 S.3 wählbaren Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zweidrittel der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder abgewählt werden.

10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat alles zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Erforderliche zu tun und zu veranlassen.
- (2) Er beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich nach dieser Satzung der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 1. Leitung der Einrichtungen des Vereins
 - 2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - 3. Feststellung der Jahresrechnung und Beschluss des Wirtschaftsplans
 - 4. Beschluss über die Beitragsordnung und die Geschäftsordnung des Vorstandes
 - 5. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - 6. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 7. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden einberufen werden. Im Verhinderungsfall lädt die oder der Stellvertretende Vorsitzende zu den Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung. In eilbedürftigen Fällen ist auch eine mündliche Einladung zulässig.
- (2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung. Im Verhinderungsfall leitet die oder der Stellvertretende Vorsitzende die Sitzung.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind und das von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

§ 12 Hauptamtliche Mitarbeiter

Der Verein kann für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Zwecke hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Caritasverband Worms e.V. und das Diakonische Werk in Hessen und Nassau e.V.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft jeweils zur Hälfte an den Caritasverband Worms e.V. und an das Diakonische Werk in Hessen und Nassau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 19.01.2010 beschlos-

| sen ¹ und tritt am Tag der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. |
|---|
| Worms, 4.5.2010 |
| Angelika Kissel, Vorsitzende |
| Heidrun Schärf, Stellvertretende Vorsitzende |
| Georg Diederich, Caritasverband Worms e.V. |
| Henning Merker, Diakonisches Werk Worms-Alzey |

¹ Zusätzlich aufgenommen wurde § 3 Absatz 5

Satzung des Wormser Tafel e.V., Stand: 3.5.2010, Seite 5 von 5